

Laufende Nr./ Jahrgang	Seitenzahl	Aktenzeichen
27.2008	1 - 9	6033.17

Studienbüro

05.08.2008

**Amtsblatt der**

**Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg**

Herausgegeben im Auftrage des Präsidenten von der Abteilung 4 der Zentralen Hochschulverwaltung, Prinzregentenufer 41, 90489 Nürnberg, Tel. (09 11) 58 80-43 29

Postanschrift: Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften  
– Fachhochschule Nürnberg, Studienbüro  
Postfach, 90121 Nürnberg

E-Mail: [Studienbuero@ohm-hochschule.de](mailto:Studienbuero@ohm-hochschule.de))

**Studien- und Prüfungsordnung für den  
Masterstudiengang Angewandte Chemie  
an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften –  
Fachhochschule Nürnberg (SPO M-AC)**

**Vom 01. August 2008**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, 43 Abs. 5 Satz 2, 58 Abs. 1, 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245) erlässt die Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg folgende Satzung:

**§ 1**

**Zweck der Studien- und Prüfungsordnung**

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern vom 20. Juli 2007 (GVBl. S. 545) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg vom 19. Oktober 2007 (Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg 2008, lfd. Nr. 37 [www.ohm-hochschule.de](http://www.ohm-hochschule.de)) in der jeweiligen Fassung.

**§ 2**

**Studienziel**

- (1) <sup>1</sup>Der Masterstudiengang „Angewandte Chemie“ baut inhaltlich auf den in einem Bachelor- oder Diplomstudiengang „Angewandte Chemie“ erworbenen Fähigkeiten auf. <sup>2</sup>Ein Absolvent oder eine Absolventin des Masterstudiengangs ist zur selbständigen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden auf dem Gebiet der Chemie befähigt. <sup>3</sup>Ziel des Studiums ist es, den Studierenden sowohl durch eine anwendungsorientierte als auch eine wissenschaftlich fundierte Ausbildung theoretische und praktische Kenntnisse, Einsichten in Zusammenhänge, Methoden, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu vermitteln,

die bei den vielfältigen Aufgaben eines Chemieingenieurs bzw. einer Chemieingenieurin hinsichtlich der Herstellung und Anwendung chemischer und biochemischer Produkte sowie der Durchführung chemischer Prozesse erforderlich sind.

- (2) Neben Fachkenntnissen erwerben die Studierenden im Rahmen eines entsprechend integrierten Lehrangebotes zusätzliche soziale und methodische Kompetenz zur Förderung der Persönlichkeitsbildung sowie von Führungswissen und Führungstechniken.
- (3) <sup>1</sup>Mit der erfolgreichen Ablegung der Masterprüfung erwerben die Studierenden einen anwendungsbezogenen, wissenschaftlich fundierten Abschluss. <sup>2</sup>Der Abschluss befähigt zur Übernahme besonders qualifizierter Fach- und Führungsaufgaben. Das Studium schließt eine Masterarbeit ein.
- (4) Das Studium ist so ausgelegt, dass sich Berufsmöglichkeiten in Wirtschaftsunternehmen, im höheren öffentlichen Dienst und in einer selbständigen Tätigkeit im In- und Ausland eröffnen.

### § 3

#### Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Qualifikationsvoraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang Angewandte Chemie sind:
  1. Ein überdurchschnittlicher Hochschulabschluss eines natur- oder ingenieurwissenschaftlichen Studiengangs, insbesondere des Bachelorstudiengangs Angewandte Chemie der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Nürnberg mit mindestens 210 Leistungspunkten und einem Prüfungsgesamtergebnis besser als 2,5 oder einem ECTS-Grad von mindestens B  
oder  
der Nachweis entsprechender Leistungen in einem erfolgreich abgeschlossenen mindestens gleichwertigen Hochschulstudium oder ein gleichwertiger Abschluss im Umfang von mindestens 210 Leistungspunkten nach ECTS.
  2. Der Nachweis der studiengangspezifischen Eignung im Rahmen eines Verfahrens nach § 4 dieser Satzung.
- (2) Soweit Bewerber oder Bewerberinnen ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder einen gleichwertigen Abschluss nachweisen, für die weniger als 210 ECTS-Punkte, jedoch mindestens 180 ECTS-Punkte vergeben wurden, ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung:
  1. der Nachweis der fehlenden Leistungspunkte aus dem fachlich einschlägigen grundständigen Studienangebot der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg  
oder
  2. die Ableistung eines Praktikums von mindestens 20 Wochen Dauer mit Erfolg  
oder
  3. der Nachweis einer einschlägigen Berufspraxis von mindestens einem Jahr.Die Prüfungskommission legt fest, welche dieser Voraussetzungen zu erfüllen ist und welche Studien- und Prüfungsleistungen ggf. abgelegt werden müssen.
- (3) Die Entscheidung über die Zulassung von Bewerbern oder Bewerberinnen, die zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses für den Masterstudiengang noch kein Prüfungsgesamtergebnis vorweisen können und ihre Eignung nach dieser Satzung aufgrund der Durchschnittsnote der ausgewählten Fächer nachgewiesen haben, werden nur unter der Auflage zum Studium zugelassen, dass sie innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums in dem berechtigenden Abschluss ein Prüfungsgesamtergebnis von mindestens 2,5 oder einem ECTS-Grad von mindestens B nachweisen können.

### § 4

#### Aufnahmeverfahren und studiengangspezifische Eignung

- (1) Das Verfahren zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung wird jährlich zweimal rechtzeitig vor Beginn des Studiums durchgeführt.

- (2) <sup>1</sup>Anträge auf Zulassung zum Studium sind mit dem vom Studienbüro der Hochschule im Online-Verfahren zur Verfügung gestellten Formular zu stellen. <sup>2</sup>Anmeldeschluss ist der 15. Januar für das darauf folgende Sommersemester bzw. der 15. Juni für das darauf folgende Wintersemester. <sup>3</sup>Nicht fristgerecht vorgelegte Anträge werden nicht berücksichtigt.
- (3) <sup>1</sup>Dem Antrag sind beizufügen:
- Abschlusszeugnis und Abschlussurkunde sowie alle Zwischenzeugnisse über den nach § 3 dieser Satzung als Qualifikation nachzuweisenden Abschluss (amtlich beglaubigte Kopien),
  - ein Nachweis über die Sprachkenntnisse in Deutsch, soweit Deutsch nicht Muttersprache ist. Der Nachweis wird durch die erfolgreiche Teilnahme an der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Bewerber und Bewerberinnen (DSH-Stufe 2) oder die Teilnahme am Test Deutsch als Fremdsprache mit überdurchschnittlichem Ergebnis (TestDaF; mindestens Niveaustufe 4 in allen 4 Prüfungsteilen) erbracht. Der Nachweis gilt gleichfalls als erbracht, wenn ein erfolgreicher Abschluss einer deutschsprachigen Ausbildung an einer höheren Schule nachgewiesen wird.
- (4) <sup>1</sup>Die Feststellung der studiengangspezifischen Eignung gemäß § 3 Abs. 1 Ziff. 2 erfolgt aufgrund der form- und fristgerechten Anmeldung und der vorgelegten Bewerbungsunterlagen. <sup>2</sup>Sie gilt als nachgewiesen, wenn der Bewerber/die Bewerberin die Qualifikationsvoraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang Angewandte Chemie nach § 3 Abs. 1 Ziff. 1 erfüllt.
- (5) <sup>1</sup>Soweit sich das Prüfungsgesamtergebnis des berechtigenden Hochschulabschlusses oder des gleichwertigen Abschlusses nicht aus den nach Abs. 3 Buchst. a) vorzulegenden Zeugnissen ergibt, können zur Auswertung die Prüfungsnoten aus dem vorangegangenen Studium in den Fächern Analytische Chemie, Organische Chemie und Physikalische Chemie herangezogen werden. <sup>2</sup>Die Eignung gilt dann als nachgewiesen, wenn die Durchschnittsnote dieser Fächer 2,5 oder besser ist.
- (6) <sup>1</sup>Bewerber/Bewerberinnen mit einer mehrjährigen einschlägigen Berufstätigkeit nach dem ersten qualifizierten Hochschulabschluss und einem Notendurchschnitt zwischen 2,5 und 3,0 in den in Abs. 5 genannten Fächern erhalten die Möglichkeit zur Teilnahme an einem Aufnahmegespräch. <sup>2</sup>Das Aufnahmegespräch dauert mindestens 15 und höchstens 30 Minuten. <sup>3</sup>Gegenstand des Aufnahmegesprächs sind die der Angewandten Chemie zugrunde liegenden Fachgebiete Analytische Chemie, Organische Chemie und Physikalische Chemie. <sup>4</sup>Hierbei muss der Bewerber/die Bewerberin die Fähigkeit erkennen lassen, auf der Basis des jeweils absolvierten Studiums prinzipielle fächerübergreifende technische Problemstellungen klar zu strukturieren, systematisch Lösungsansätze zu erarbeiten sowie Lösungen folgerichtig darstellen und diskutieren zu können. <sup>5</sup>Das Aufnahmegespräch wird von drei Professoren/Professorinnen bewertet, von denen mindestens eine Person Lehraufgaben im Masterstudiengang wahrnimmt. <sup>6</sup>Das Aufnahmegespräch ist bestanden, wenn das Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ erzielt wurde. <sup>7</sup>Die studiengangspezifische Eignung gilt mit Bestehen des Aufnahmegesprächs als nachgewiesen.
- (7) Die Bestellung der Professoren/Professorinnen für das Verfahren zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung erfolgt durch die Prüfungskommission (§ 8).
- (8) <sup>1</sup>Über die Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Namen der beteiligten Professoren/Professorinnen, die Namen der Bewerber/Bewerberinnen, die Themen des Aufnahmegesprächs sowie dessen Bewertung und Ergebnis hervorgehen müssen. <sup>2</sup>Das Ergebnis muss von der Mehrheit der am Verfahren beteiligten Professoren/Professorinnen getragen werden. <sup>3</sup>Die Niederschrift ist von den beteiligten Professoren/Professorinnen zu unterschreiben.
- (9) Das Ergebnis des Verfahrens wird den Bewerbern und Bewerberinnen i.d.R. innerhalb eines Monats nach dem Ende der Bewerbungsfrist bekannt gegeben.

## § 5

### Aufbau des Studiums

- Der Masterstudiengang Angewandte Chemie ist ein Präsenzstudiengang, der in Vollzeit mit einer Regelstudienzeit einschließlich der Masterarbeit von drei Semestern angeboten wird.
- Die Regelstudienzeit des Studiengangs beträgt drei Studiensemester im Umfang von jeweils 30 Leistungspunkten; sie setzt sich zusammen aus zwei theoretischen Semestern und einem Semester für die Durchführung der Masterarbeit.

- (3) <sup>1</sup>Während des Studiums können bis zu 30 Leistungspunkte an einer anderen Hochschule absolviert werden. <sup>2</sup>Die Voraussetzungen für die Anrechnung der Leistungspunkte sind vorher mit der Prüfungskommission abzustimmen.
- (4) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Anzahl von qualifizierten Bewerbern und Bewerberinnen durchgeführt wird, besteht nicht.

## § 6

### Module und Prüfungsleistungen

- (1) <sup>1</sup>Das Fächerangebot besteht aus einzelnen aufeinander abgestimmten Modulen. <sup>2</sup>Die Modulinhalt, deren Leistungsumfang, die Art der Lehrveranstaltungen sowie die Prüfungsleistungen sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt.
- (2) Alle Module sind entweder Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule:
  - a) Pflichtmodule sind die Module des Studienganges, die für alle Studierenden verbindlich sind. Es sind Pflichtmodule mit insgesamt 45 Leistungspunkten zu absolvieren.
  - b) Wahlpflichtmodule sind Module, die alternativ angeboten werden. Jede/r Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt. Als Wahlpflichtmodule sind die in der Anlage 1.2 des Studienplans aufgeführten Module zugelassen.
  - c) Die Wahlpflichtmodule umfassen insgesamt 15 Leistungspunkte. Als Leistungspunkte können, vorbehaltlich einer Genehmigung durch die Prüfungskommission, auch Module aus anderen Masterstudiengängen, insbesondere aus den Masterstudiengängen der Fakultäten Werkstofftechnik und Verfahrenstechnik der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg anerkannt werden.
  - d) Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienzieles nicht verbindlich vorgeschrieben und im Studienplan genannt sind. Für Module oder Fächer, die im Studienplan nicht verbindlich vorgeschrieben sind (Wahlmodule), werden keine anrechenbaren Leistungspunkte vergeben.
- (3) Lehrveranstaltungen und Prüfungen können nach Maßgabe des Studienplans mit Zustimmung der zuständigen Prüfungskommission in einer Fremdsprache abgehalten werden.

## § 7

### Studienplan

- (1) <sup>1</sup>Die Fakultät Angewandte Chemie erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. <sup>2</sup>Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. <sup>3</sup>Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind.  
<sup>4</sup>Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:
  - a) die zeitliche Aufteilung der Semesterwochenstunden sowie die zeitliche Arbeitsbelastung je Modul und Studiensemester,
  - b) die Bezeichnung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule,
  - c) die Lehrveranstaltungsart, Anzahl der Leistungspunkte aller Module sowie der darin integrierten Fächer,
  - d) die Art und Dauer der einzelnen Prüfungsleistungen,
  - e) den Katalog der wählbaren Wahlpflichtmodule,
  - f) nähere Bestimmungen zu den Prüfungsleistungen und Teilnahmenachweisen,
  - g) die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht deutsch ist.
- (2) Studienziele und Inhalte der einzelnen Module werden im Modulhandbuch beschrieben.

- (3) <sup>1</sup>Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. <sup>2</sup>Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

## § 8

### Prüfungskommission

<sup>1</sup>Für den Studiengang wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern gebildet. <sup>2</sup>Mitglied der Prüfungskommission können nur hauptamtliche Professoren oder Professorinnen werden, die im Masterstudiengang „Angewandte Chemie“ eine Lehrtätigkeit ausüben. <sup>3</sup>Sie werden vom Fakultätsrat der Fakultät Angewandte Chemie benannt.

## § 9

### Masterarbeit und Kolloquium

- (1) <sup>1</sup>Das Studium schließt eine Masterarbeit ein, die einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten umfasst. <sup>2</sup>In der Masterarbeit soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf komplexe Aufgabenstellungen selbständig anzuwenden. <sup>3</sup>Die Masterarbeit ist eine von dem/der Studierenden selbständig durchzuführende wissenschaftliche Arbeit in Form eines Projekts. <sup>4</sup>Eine externe Durchführung der Arbeit ist möglich. <sup>5</sup>Das Bemühen um eine Aufgabenstellung obliegt dem/der Studierenden.
- (2) <sup>1</sup>Die Masterarbeit kann nur beginnen, wer mindestens 45 Leistungspunkte erreicht hat. <sup>2</sup>Die Themen werden von den im Studiengang lehrenden Professoren/Professorinnen ausgegeben. <sup>3</sup>Die Prüfungskommission bestätigt dies oder benennt Thema und Betreuer/Betreuerin in besonderen Fällen.
- (3) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist in zweifacher, gedruckter und in digitaler Ausfertigung im Sekretariat der Fakultät Angewandte Chemie abzugeben. <sup>2</sup>Bestandteil der Masterarbeit ist ein Poster, in gedruckter und digitaler Form, das Titel und Inhalt der Masterarbeit darstellt.
- (4) <sup>1</sup>Die Masterarbeit soll in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden. <sup>2</sup>Sie kann aber mit Zustimmung beider Prüfer/Prüferinnen auch in einer anderen Sprache verfasst sein.
- (5) <sup>1</sup>Ein Kolloquium ergänzt die Masterarbeit. <sup>2</sup>Es ist eigenständig zu bewerten und hat innerhalb von drei Monaten nach Abgabe der Masterarbeit stattzufinden. <sup>3</sup>Das Kolloquium dient der Feststellung, ob der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin befähigt ist, die Ergebnisse der Masterarbeit, ihre fachlichen Zusammenhänge und außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen, selbständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. <sup>4</sup>Prüfungssprache des Kolloquiums ist Deutsch.
- (6) <sup>1</sup>Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung durchgeführt und von den Prüfern/Prüferinnen der Masterarbeit abgenommen. <sup>2</sup>Es dauert ca. 45 Minuten. <sup>3</sup>Das Kolloquium ist hochschulöffentlich. <sup>4</sup>Auf schriftlichen Antrag bei der Prüfungskommission kann die Hochschulöffentlichkeit ausgeschlossen werden. <sup>5</sup>Den Termin legen die Prüfer/Prüferinnen in Absprache mit dem Kandidaten/der Kandidatin fest. <sup>6</sup>Der Termin soll vier Wochen vor dem eigentlichen Kolloquium festgelegt werden, die Prüfungskommission ist davon in Kenntnis zu setzen. <sup>7</sup>Am Kolloquium soll die Prüfungskommission vertreten sein. <sup>8</sup>Die Mitglieder der Prüfungskommission sind neben den Prüfern und Prüferinnen berechtigt Fragen zu stellen und bei der Bewertung des Kolloquiums mitzuwirken. <sup>9</sup>Über das Kolloquium wird ein schriftliches Protokoll erstellt, in dem Verlauf, Inhalt und Note des Kolloquiums festzuhalten sind.
- (7) <sup>1</sup>Die Endnote der Masterarbeit setzt sich zusammen aus der Note für die schriftliche Arbeit und der Note für das Kolloquium. <sup>2</sup>Die Teilnote für die schriftliche Arbeit trägt zu 70 % und die Teilnote des Kolloquiums zu 30 % zur Endnote bei.

## § 10

### Leistungspunkte

- (1) Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul werden die Leistungspunkte gemäß der Anlage zu dieser Satzung vergeben.
- (2) Alle Studien- und Prüfungsleistungen werden durch Leistungspunkte nach dem European Credit and Accumulation System (ECTS) bewertet.

- (3) Für Wahlmodule, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind, werden keine anrechenbaren Leistungspunkte vergeben.

## § 11

### **Bildung der Modulnoten und des Prüfungsgesamtergebnisses**

- (1) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der Teilprüfungsleistungen (siehe Anlage 1).
- (2) Für jede Teilprüfung eines Moduls muss mindestens die Note ausreichend erzielt werden.
- (3) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die ganzen Noten um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (4) Zur Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses werden die Endnoten aller Pflicht- und Wahlpflichtmodule und der Masterarbeit gewichtet und daraus der arithmetische Mittelwert gebildet; das Ergebnis wird auf eine Stelle nach dem Komma gerundet.
  - a) Die Endnoten aller Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden mit der Anzahl der Leistungspunkte des jeweiligen Moduls gewichtet.
  - b) Die Endnote der Masterarbeit wird mit der Hälfte ihrer Leistungspunkte gewichtet.

## § 12

### **Zeugnis und Diploma Supplement**

Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem Muster in der Anlage 2 und ein Diploma Supplement ausgestellt.

## § 13

### **Akademischer Grad**

Den Absolventen/Absolventinnen des Studienganges mit erfolgreichem Masterabschluss wird der akademische Grad "Master of Science" verliehen. Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur allgemeinen Prüfungsordnung der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg ausgestellt.

## § 14

### **In-Kraft-Treten**

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2008 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die nach dem Sommersemester 2008 das Studium im Masterstudiengang Angewandte Chemie an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg beginnen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg vom 29. Juli 2008 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg vom 01. August 2008.

Nürnberg, 01. August 2008

Prof. Dr. Michael Braun  
Präsident

Anlage 1:

**1.1 Module und Prüfungen des Masterstudiengangs Angewandte Chemie**

Ifd. Nr.	Modul	SW S	Art der Lehr- veranstal- tung	Prüfungen		Ergänzende Regelungen	LP
				Art	Zeit in Min.		
1	Angewandte Proteinanalytik (Pflichtmodul 1)						
1a	Rekombinante Proteine	2	SU	schrP	60	1 <sup>1)</sup>	3
1b	Proteinanalytik	2	SU	schrP	60	1 <sup>1)</sup>	3
1c	Praktikum	4	Pr	mE			4
2	Kolloidchemie (Pflichtmodul 2)						
2a	Grundlagen	2	SU	schrP	40	1 <sup>1)</sup>	
2b	Partikeltechnologie	2	SU	schrP	40	1 <sup>1)</sup>	8
2c	Anwendungen	2	SU	schrP	40	1 <sup>1)</sup>	
2d	Praktikum	2	Pr	mE			2
3	Moderne Synthesemethoden (Pflichtmodul 3)						
3a	Vorlesung	4	SU	schrP	120		5
3b	Praktikum	4	Pr	mE			5
4	Masterarbeit						30
5	Masterseminar	4	S	Ref		2)	2
6	Masterprojekt	8		bP			8
7	Projektmanagement	2	SU	schrP	90		3
		2	S	mE			2
8	Wahlpflichtmodul 1	4	(siehe Anlage 1.2)				5
9	Wahlpflichtmodul 2	4	(siehe Anlage 1.2)				5
10	Wahlpflichtmodul 3	4	(siehe Anlage 1.2)				5
<b>Summen</b>		<b>52</b>					<b>90</b>

Die Projekte, die den Studierenden als Auswahl zur Verfügung stehen, werden durch Beschluss des Fakultätsrates der Fakultät Angewandte Chemie spätestens zu Semesterbeginn festgelegt.

## 1.2 Wahlpflichtmodule und Prüfungen des Masterstudiengangs Angewandte Chemie

Der Katalog der Wahlpflichtmodule kann nach Bedarf durch Beschluss des Fakultätsrates der Fakultät Angewandte Chemie erweitert bzw. geändert werden. Jedes Modul hat einen Umfang von vier Semesterwochenstunden und anrechenbaren fünf Leistungspunkten. Spätestens zu Beginn eines Semesters legt der Fakultätsrat fest, welche Module als Wahlpflichtmodule angeboten werden. Die Studierenden können nach § 6, vorbehaltlich einer Genehmigung durch die Prüfungskommission, auch Module aus anderen Masterstudiengängen, insbesondere aus den Masterstudiengängen der Fakultäten Werkstofftechnik und Verfahrenstechnik der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg, wählen.

Nr.	Modul	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen		Ergänzende Regelungen	LP
				Art	Zeit in Min.		
W1	Englisch (Niveaustufe B)	4	SU / Ü	schrP mP	90 15		5
W2	Bioverfahrenstechnik	2	SU	schrP	90		3
		2	Pr	mE			2
W3	Eigenschaften polymerer Werkstoffe	2	SU	schrP	90		3
		2	Pr	mE			2
W4	Elektrochemische Verfahrenstechnik	2	SU	schrP	90		3
		2	Pr	mE			2
W5	Makromolekulare Chemie	2	SU	schrP	90		3
		2	Pr	mE			2
W6	Numerische Methoden in der Chemie	2	SU	schrP	90		3
		2	S	mE			2
W7	Kunststoffverarbeitung	2	SU	schrP	90		3
		2	Pr	mE			2
W8	Umweltverfahrenstechnik, Wasseraufbereitung	2	SU	schrP	90		3
		2	Ü, Pr	mE			2

### Erläuterung der Indizes in der Rubrik „Ergänzende Regelungen“:

- 1) Teilnotengewichtung
- 2) Die regelmäßige Teilnahme und das Abhalten eines Vortrags sind Voraussetzung zur Erlangung des Masterabschlusses

### Erläuterung der Abkürzungen

bP	benoteter Projektbericht	mP	mündliche Prüfung
MA	Masterarbeit	mE	mit Erfolg
Pr	Praktikum	PA	Projektarbeit
S	Seminar	schrP	schriftliche Prüfung
SU	seminaristischer Unterricht	SWS	Semesterwochenstunden
Ü	Übungen	ZV	Zulassungsvoraussetzung

## Anlage 2: Muster eines Abschlusszeugnisses

Herr

geboren am

in

hat nach ordnungsgemäßem Studium die Masterprüfung im Studiengang

## Angewandte Chemie

abgelegt und bei einem Prüfungsgesamtergebnis von

mit dem Gesamturteil

bestanden.

	Leistungs- punkte:	Semester- wochenstunden:	Endnote:
Angewandte Proteinanalytik	10	8	
Kolloidchemie	10	8	
Moderne Synthesemethoden	10	8	
Projektmanagement	5	4	
Wahlpflichtmodul 1:	5	4	
Wahlpflichtmodul 2:	5	4	
Wahlpflichtmodul 3:	5	4	
Masterarbeit	30	---	
Masterseminar	2	8	
Masterprojekt	8	4	
Gesamtnote der Module / Summe der Leistungspunkte und der Semesterwochenstunden	<b>90</b>	<b>52</b>	

Zur Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses werden die Endnoten aller Pflicht- und Wahlpflichtmodule und der Masterarbeit gewichtet und daraus der arithmetische Mittelwert gebildet; das Ergebnis wird auf eine Stelle nach dem Komma gerundet, wobei die Endnoten aller Pflicht- und Wahlpflichtmodule mit der Anzahl der Leistungspunkte des jeweiligen Moduls und die Endnote der Masterarbeit mit der Hälfte ihrer Leistungspunkte gewichtet werden.